

### BEITRAGSORDNUNG

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie deren Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Fälligkeit.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. Januar des Geschäftsjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

# § 3 Beiträge und Beitragserhebung

Beitragsklas se	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Aktive Mitglieder (gemäß Satzung Art. 4 Abs. 2)	15,00
02a	Fördermitglieder (natürliche Personen)	ab 30,00
02b	Fördermitglieder (juristische Personen)	ab 100,00
04	Ehrenmitglieder	0,00

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Fördermitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge in einer Höhe nach ihrem Ermessen, mindestens aber 30,00 Euro bzw. 100,00 Euro, je nachdem ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (3) Die Genehmigung der jeweiligen Mitglieder vorausgesetzt, werden die Mitgliedsbeiträge im Laufe des Januars per Lastschriftverfahren eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (5) Mitglieder, die keine Genehmigung für das Lastschriftverfahren erteilt haben, können ihren Mitgliedsbeitrag auf zwi Wegen begleichen:
  - a. Sie überweisen den Mitgliedsbeitrag fristgerecht auf das Vereinskonto der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Cottbus e.V., unter Nutzung der folgenden Kontodaten:

Kontoinhaber: Vereinigung der Helfer und Förderer des

Technischen Hilfswerks Cottbus e.V. IBAN: DE82 1805 0000 3206 1002 8

**BIC: WELADED1CBN** 

Kreditinstitut: Sparkasse Spree-Neiße

Verwendungszweck: Name, Vorname; Beitragsjahr

b. Sie begleichen den Mitgliedsbeitrag in bar an den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin, gegen Übergabe einer Quittung.

## § 4 Fälligkeit, Zahlungsverzug und Stundung

- (1) Die Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Davon abweichend entrichtet ein neues Mitglied seine Beitragsgebühr unverzüglich nach Bestätigung der Vereinsaufnahme.
- (2) Ist der Beitrag nach Fälligkeitsdatum beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Die erste schriftliche Mahnung erfolgt vier Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin. Sollte nach der ersten Mahnung keine Zahlung erfolgt sein, folgt die zweite und letzte Mahnung acht Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin. Die Mahngebühren für die zweite Mahnung betragen 5,00€. Ein Beitragsrückstand von einem Jahr kann zum Vereinsausschluss führen (gemäß Satzung Art. 6 Abs. 5).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Der Vorstand